



SATZUNG

Zur Feststellung der Grenzen und zur erweiterten Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Ergänzungssatzung Nr. 01 – der Gemeinde Zobbenitz

Ergänzungssatzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat **Zobbenitz** unter Beschränkung auf die Wohnnutzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) wird um folgende Flurstücke in der Gemarkung Zobbenitz ergänzt:

Flur 1	Flurstücke	22/1	(Teilfläche)
		22/4	- „ -
Flur 2	Flurstücke	36	(Teilfläche)
		70	- „ -
		71	- „ -
		72	- „ -
		73	- „ -
		75	- „ -
		93/9	- „ -
Flur 3	Flurstück	43	
Flur 4	Flurstücke:	1	(Teilfläche)
		90	- „ -
		173/71	

2. Die beigelegten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Für die bauliche Nutzung, der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Die Baumaßnahmen haben sich ausschließlich auf eine Wohnnutzung zu beschränken und sich an die vorhandene Umgebung anzupassen.

§ 3 Ersatzmaßnahmen

Die Bebauung, der in den Innenbereich einbezogenen Grundstücke, stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne des § 8 des NatSchG LSA dar.

Entsprechend der Eingriffbilanzierung (gem. §§ 8 – 13 NatSchG LSA) werden als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen folgende Festsetzungen getroffen:

1. Auf den zur Eigenheimbebauung vorgesehenen Grundstücken ist vom Bauwilligen je 100 m² überbauter bzw. versiegelter Fläche **ein** einheimischer Laub- oder Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von 12 – 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
2. Als Ersatz für notwendigerweise zu entfernende Bäume ist vom Bauwilligen je entfernten Baum bis zu einem Stammumfang von 70 cm **ein** Baum, bis zu einem Stammumfang von 105 cm **zwei** Bäume und bis zu einem Stammumfang von 140 cm **drei** Bäume zu pflanzen zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

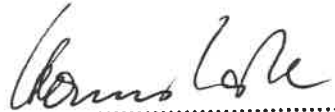
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die Bürgerbeteiligung wurde mit Auslegung der Satzung vom 12.10.1998 bis 12.11.1998 durchgeführt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zobbenitz, den 06. Mai 1999




Bürgermeister

2. Bedenken wurden von Seiten der Bürger teilweise geäußert. Diese wurden bei der Abwägung berücksichtigt.
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat Zobbenitz am 06. Mai 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zobbenitz, den 06. Mai 1999




Bürgermeister